

# UM- UND AUSBETTUNG VON URNEN

Zum Schutz der Totenruhe darf eine Um- oder Ausbettung nur bei einem wichtigen Grund vorgenommen werden. Um- bzw. Ausbettungen von Urnen erfolgen ausschließlich auf Antrag der nutzungsberechtigten Person der jeweiligen Grabstätte.

Die Kosten für die Um- und Ausbettung hat die antragstellende Person gemäß der Ⓣ Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Zudem sind Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, zu ersetzen.

---

## *Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Ⓣ Friedhofsgebührensatzung.

---

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

- Ⓣ Friedhofssatzung der Stadt Weimar
- Ⓣ Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

⇒ Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG)

---

## *Dokument(e) herunterladen*

- Friedhof: Urnenumbettung
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten - Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Friedhof/Bestattung

## ANSPRECHPARTNER

Jonny Graf  
Email:  
friedhof@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762 740  
zum Kontaktformular

Melanie Schmidt  
Email:  
friedhof@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762 741  
zum Kontaktformular